



Gemeinde
Erstfeld

Reglement für die Energienstadtkommission

vom 21. Februar 2022

Reglement für die Energiestadtkommission

vom 21. Februar 2022

Der Einwohnergemeinderat Erstfeld,
gestützt auf Artikel 26 Absatz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung,
beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 **Zweck**

Dieses Reglement bezweckt, den Einwohnergemeinderat im Rahmen des Labels «Energiestadt» in den Bereichen Energie, Klima und Mobilität zu unterstützen, namentlich durch die Vorbereitung und den Vollzug der entsprechenden Geschäfte durch die Energiestadtkommission.

Artikel 2 **Geltungsbereich**

Dieses Reglement gilt für die Energiestadtkommission der Gemeinde Erstfeld.

Artikel 3 **Anwendbares Recht**

¹ Die hier geregelte Kommission gilt als vom Einwohnergemeinderat eingesetzte unselbstständige Kommission im Sinne der Gemeindeordnung. Es gelten Artikel 26 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung.

² Vorbehalten bleiben die Vorschriften des übergeordneten Rechts.

Artikel 4 **Entscheidkompetenzen**

¹ Die Kommission kann im Rahmen des Budgets Entscheidungen treffen sowie Geschäfte vorbereiten und vollziehen.

² Sind in einer Sache Entscheidungen bzw. Verfügungen zu treffen, die über die Kompetenz der Kommission hinausgehen, hat die Kommission dem Einwohnergemeinderat entsprechende Anträge zu unterbreiten.

Artikel 5 Finanzkompetenzen

¹ Die Kommission hat Finanzkompetenzen in der Höhe der bereits genehmigten Budgetbeschlüsse für die Arbeit der Energiestadtkommission.

² Sind in einer Sache darüberhinausgehende Ausgaben vorzunehmen, hat die Kommission dem Einwohnergemeinderat entsprechende Anträge zu unterbreiten.

Artikel 6 Entschädigung

¹ Die Kommissionsmitglieder erhalten Sitzungsgeld gemäss der Verordnung über die Entschädigung für Gemeindebehörden, Parteien und Funktionäre im Nebenamt sowie Stundenlöhne.

² Die Entschädigung richtet sich nach Artikel 3 der erwähnten Verordnung.

Artikel 7 Aufsicht

Der Einwohnergemeinderat beaufsichtigt die Kommission. Er kann ihr Weisungen erteilen.

2. Abschnitt: **Besondere Bestimmungen**

Artikel 8 Zusammensetzung der Kommission

¹ Die Kommission besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und aus acht bis zehn Mitgliedern, die der Einwohnergemeinderat wählt. Er berücksichtigt dabei vorzugsweise Fachpersonen und Interessierte aus den Bereichen Energie, Klima und Mobilität.

² Das mit dem Ressort betraute Gemeinderatsmitglied übernimmt den Vorsitz der Kommission.

³ Die Gemeindeverwaltung führt das Sekretariat. Dieses hat beratende Stimme.

⁴ Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst. Für besondere Aufgaben kann sie Arbeitsgruppen bilden.

Artikel 9 Aufgaben a) im Allgemeinen

Die Energiestadtkommission berät und unterstützt den Gemeinderat in Aktivitäten rund um die Themen Energie, Klima und Mobilität. Die Energiestadtkommission ist Bindeglied zwischen Interessierten, verschiedenen Organisationen und Behörden.

Artikel 10 Aufgaben b) im Besonderen

¹ Aufgaben der Energiestadtkommission sind insbesondere:

- a) Sie sucht den Kontakt und pflegt die Zusammenarbeit mit Institutionen und Organisationen, die sich in den Bereichen Energie, Klima und Mobilität engagieren. Dazu gehören insbesondere auch die Gemeindewerke Erstfeld und die Schule Erstfeld, die kantonale Verwaltung und die kantonalen, regionalen und nationalen Netzwerke der Energiestädte in der Schweiz.
- b) Sie erarbeitet ein Energie- und Klimaleitbild für die Gemeinde Erstfeld. Dieses ist vom Gemeinderat zu genehmigen und enthält Ziele und Massnahmen für die Bereiche Energie, Klima und Mobilität.
- c) Sie hilft mit, Angebote in den Bereichen Energie, Klima und Mobilität zu koordinieren und zu optimieren.
- d) Sie kann zusätzliche Angebote und Veranstaltungen organisieren.
- e) Sie erstellt anhand der von ihr ausgearbeiteten Leitlinien ein Jahresprogramm und ein jährliches Budget. Die Eingabe des Budgets erfolgt an den Einwohnergemeinderat, mit dem Antrag, dieses beim Budget an die Gemeindeversammlung zu berücksichtigen.
- f) Sie kann im Rahmen der bewilligten Kredite weitere Fachpersonen zur Beratung beiziehen.
- g) Sie pflegt gemeindeübergreifend Kontakt zu anderen Energiestadtkommissionen bzw. Energiestädten sowie zur kantonalen Verwaltung und den kantonalen Behörden.

² Weitere Aufgaben bleiben vorbehalten. Sie müssen mit Beschluss des Einwohnergemeinderates explizit an die Kommission übertragen werden.

Artikel 11 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt per 1. April 2022 in Kraft.

Namens des Einwohnergemeinderates

Die Gemeindepräsidentin: Pia Tresch-Walker

Die Gemeindeschreiberin: Luzia Arnold